

<b>VERORDNUNG DER RICHTLINIEN FÜR DIE BENUTZUNG DES AUSLEIHSYSTEMS VON FAHRRÄDERN</b>
---

## **TITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Verordnung ist die allgemeine Regelung der Benutzungsbedingungen des öffentlichen Transportservices des individuellen Verleihs von Fahrrädern (nachfolgend AMBICIA'T VINARÒS genannt), mittels dessen der Benutzer ein Fahrrad für seine Benutzung nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entleihen kann, wobei er dieses nach Benutzung an einem hierfür festgelegten Ort wieder abgeben muss.

### **Artikel 2. Anmeldung für den Service**

Jeder, der den städtischen Service des Fahrradverleihs benutzen möchte, muss sich vorher in den Büros für die Anmeldung der Benutzer des Systems für diesen Service eingetragen haben. Anfänglich wird als Anmeldebüro das Büro für Auskunft und Tourismus, gelegen am Platz Jovellar, 2, benutzt.

Eine Grundvoraussetzung, um den Service benutzen zu können, ist es, über ein Handy zu verfügen. Es ist ein Formular (wie das als Anlage I beigefügte Muster) auszufüllen, dem eine Fotokopie des Personalausweises, Passes oder der Identifizierungsnummer für Ausländer beizufügen ist. Die Bezahlung erfolgt nach den in der entsprechenden steuerlichen Regelung festgelegten Bedingungen.

Nach Überprüfung der Angaben und des Zahlungsbelegs wird dem Antragsteller ein Dokument ausgehändigt, welches ihn als Benutzer ausweist, und es wird ihm der ihm zugeteilte Geheimcode für den Zugang zum Service mitgeteilt. Besagtes Beweisdokument wird als persönlich und nicht übertragbar angesehen.

Nach Beendigung des Gültigkeitszeitraums muss der Benutzer nach vorheriger Bezahlung der für besagte Erneuerung festgelegten Kosten die Eintragung in das Verleihsystem von Fahrrädern bei einem beliebigen der für die Eintragung in das Benutzersystem vorgesehenen Büros erneuern.

Es kann eine freiwillige Abmeldung aus dem Verleihsystems von Fahrrädern beantragt werden. Hierfür ist es nur erforderlich, einen Antrag beim Register der Stadtverwaltung unter Angabe der persönlichen Daten und des Grundes für die Abmeldung einzureichen.

Die Stadtverwaltung kann mit den zuständigen Organismen und Einrichtungen für den Fremdenverkehr Vereinbarungen treffen, um die Benutzung des Services für nicht ansässige Personen zu ermöglichen, wobei die Bedingungen für den Zugang zum Service festgelegt werden.

## **TITEL II. ORGANISATION UND BETRIEB**

### **Artikel 3. Merkmale des Verleihsystems von Fahrrädern**

Das System umfasst die Abstellplätze und automatischen Entnahmestellen von Fahrrädern, die in diversen Punkten der Stadt eingerichtet sind. Jede Entnahmestelle besteht aus einem Stand zum Anketten, der mit den Halterungselementen, Mechanismen für das Vorhängeschloss und einer Kontrolleinheit, sowie mit den Verleihfahrrädern versehen ist.

#### **Artikel 4. Standorte der Abstellstände der Fahrräder**

Der Verleihservice für Fahrräder kann an den folgenden Punkten benutzt werden:

- FORA FORAT. Pasaje Fora Forat Kreuzung mit der Avenida de la Mediterrània.
- BIBLIOTHEK. Plaza Hort dels Escribans.
- ZONE SÜDEN (SALINAS). Avenida Francisco Baila Kreuzung mit der Strasse Salinas A.
- PLAZA DE TOROS. Avenida Febrer de la Torre Kreuzung mit der Strasse Clara Campoamor.
- Bahnhof RENFE / INSTITUTO LEOPOLDO QUEROL. Avenida Gil Atrocillo Kreuzung mit der Avenida Joan XXIII.

Die Stadtverwaltung kann den Standort der Verleihstände verändern oder die Entnahmestellen erweitern.

#### **Artikel 5. Benutzer des Services**

Benutzer des städtischen Verleihservices von Fahrrädern können alle Personen sein, die volljährig sind und sich für den Service eingetragen haben.

Eine Person, die für die Benutzung von Fahrrädern, welche Gegenstand des Verleihs sind, eine Behinderung aufweist, kann keine Benutzerin sein. Sie muss in jeden Fall psychisch und physisch zur Benutzung eines Fahrrades nach dieser Vorschrift und den weiteren, auf den Strassenverkehr anwendbaren Normen befähigt sein.

#### **Artikel 6. Betrieb des städtischen Services des Fahrradverleihs.**

Für die Entnahme eines Fahrrades an jedweder Verleihstelle muss vom Handy aus, das beim Antrag für die Eintragung des Benutzers angegeben wurde, eine SMS an die für den Betrieb des Services festgelegte Telefonnummer (600 – 124 – 125) gesendet werden, die folgendes beinhaltet:

Coger b<Nr. Fahrrad> c<Nr. Vorhängeschloss> <Geheimcode Benutzer>

(Coger = entnehmen)

Beispiel: Coger b50 c305 vi1325

Die im Beispiel angezeigten Lücken müssen eingehalten werden.

Das mit seiner Nummer ausgezeichnete und ausgewählte Fahrrad wird vom Vorhängeschloss befreit und kann bis zu seiner Rückgabe an jedweden Punkt des Systems, der über einen freien Platz für das Abstellen des Fahrrades verfügt, benutzt werden. Das mit der Kontrolle, Beaufsichtigung, Überwachung und Wartung des Systems betraute Unternehmen kümmert sich darum, dass an den verschiedenen Abstellplätzen Fahrräder und freie Plätze vorhanden sind.

Bei der Rückgabe des Fahrrades an eine Verleihstelle muss das Fahrrad an eines der Vorhängeschlösser angeschlossen werden, wobei sich zu vergewissern ist, dass es

gut angeschlossen ist. Das System erkennt die Rückgabe des Fahrrades an und beendet die Entleiherung seitens des Benutzers.

### **Artikel 7. Bedingungen für die Benutzung**

1. Der Benutzer kann den Service von AMBICIA'T VINARÒS innerhalb der folgenden Uhrzeiten benutzen:

Von Montag bis Sonnabend:

- Herbst-Wintersaison (Oktober bis März): von 8:00 h bis 20:00 h.
- Frühling-Sommersaison (April bis September): von 8:00 h bis 21:00 h.

Sonn- und Feiertage:

- Während des ganzen Jahres: Von 9:00 h bis 20:00 h.

An den Tagen 25. Dezember und 1. Januar wird kein Service geboten.

Der festgelegte Zeitplan für jede Saison kann durch ein Abkommen mit dem zuständigen Organ verändert werden.

2. Die Benutzung eines Fahrrades beschränkt sich auf drei Stunden. Nach Beendigung dieser Zeit muss der Benutzer es an einem der Abstellplätze des Systems wieder abgestellt haben. Die vom Kontrollsystem aufgenommenen Daten, die die Stunde der Entnahme und der Rückgabe des Fahrrades kontrollieren, sind für sämtliche Zwecke der Beweis für die Zeit der Benutzung des Systems.

3. Das Fahrrad kann nur innerhalb des Stadtkerns von Vinaròs und ausserhalb desselben auf den Wegen, über die der Fahrradweg (Cami bici) verläuft, benutzt werden.

4. Die Veränderungen der Benutzerzeiten werden auf angebrachte Weise an den Ausleihpunkten mittels Anfrage beim Informationspunkt mitgeteilt und/oder mittels Bekanntmachungsschildern angezeigt.

5. Die Benutzung des Fahrrades beschränkt sich auf die Zeiten und Gebiete, die zu jedem Moment von der Stadtverwaltung von Vinaròs bestimmt werden.

6. Die Benutzung der Fahrräder hängt von der Verfügbarkeit derselben am Verleihpunkt ab.

7. Der Benutzer muss während der Benutzung des Services die Karte für die Identifizierung des Benutzers (oder ein diese ersetzendes Dokument) als Beweisdokument vorzeigen, wenn Personen, die von der Stadtverwaltung von Vinaròs für die Wartung des Systems des Fahrradverleihs betraut und autorisiert sind, dies wünschen.

## **TITEL III. RECHTE, PFLICHTEN UND VERBOTE.**

### **Artikel 8. Rechte**

1. Jeder Einwohner hat das Recht, sich in den Service einzutragen, wenn er die in Artikel 5 festgelegten Bedingungen bezüglich Alter und Eignung erfüllt.

2. Das Fahrrad darf für Fahrten und Ortswechsel innerhalb der Stadt benutzt werden.

### **Artikel 9. Pflichten und Haftungen des Benutzers/Inhabers**

1. Jeder Einwohner ist zur korrekten Nutzung des städtischen Verleihservices verpflichtet und hat mit der grössten Sorgfalt vorzugehen. Er muss das Fahrrad in dem gleichen Zustand, in dem er es vorgefunden hat, gut funktionierend und sauber wieder

zurücklassen und nach dem Anschliessen eine zweite Nachricht senden, die den Verleih beendet.

2. Jeder Einwohner ist dazu verpflichtet, die in dieser Bestimmung festgelegten Normen zu erfüllen.

3. Jeder Benutzer muss jederzeit die allgemeine Verkehrsordnung einhalten und einen Helm tragen. Wenn die klimatischen Bedingungen dies erfordern (Regen, Nebel oder geringe Sicht), sowie bei anbrechender Dunkelheit, muss er während der Benutzung des Fahrrades eine reflektierende Weste tragen, damit er besser gesehen werden kann.

4. Der Benutzer ist dazu verpflichtet, während der Benutzungszeit das Fahrrad zu überwachen, die Verkehrsregeln zu beachten und den Service korrekt zu benutzen.

5. Weder die Stadtverwaltung von Vinaròs noch das konzessionführende Unternehmen für die Wartung sind verantwortlich für die Schäden, die der Benutzer während der Benutzung des Fahrrades erleidet oder verursachen kann, noch für die Schäden, die er durch einen unsachgemässen Gebrauch desselben erleidet oder Drittpersonen zufügt. Ebenso muss der Benutzer oder Inhaber des Services den Zustand des Fahrrads vor Benutzung desselben überprüfen, da die Stadtverwaltung NIE und in keinem Fall die Verantwortung für die durch die Benutzung ausgelösten Schäden übernimmt.

6. Der Benutzer muss das Fahrrad innerhalb der festgelegten Zeiten entnehmen und zurückgeben. Die Nichterfüllung dieser Pflicht gibt Anlass zur vollständigen oder teilweisen Inaktivierung des Services und zu den entsprechenden Haftungen.

7. Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrrad während der Dauer des Verleihs in strategischen, angebrachten und sicheren Zonen, die das Vorbeifahren nicht behindern noch unsichere Situationen steigern, abzustellen und stets die Parkbedingungen zu erfüllen, die in der entsprechenden Regelung festgelegt sind.

8. Der Benutzer muss sich jederzeit hinsichtlich der Pflichten oder Verstösse verantwortlich zeigen, die bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrad von jedweder Obrigkeit oder Organismus, seien sie staatlich, autonom oder lokal, festgelegt werden.

9. Der Benutzer hat die Pflicht, der Stadtverwaltung von Vinaròs sofort aufgetretene Vorfälle wie eine Beschädigung oder einen Ausfall mitzuteilen, die die Benutzung des Fahrrades verhindern oder erschweren, sowie auch jedwede Situation, in die der Benutzer als Folge des Services verwickelt sein könnte oder die ihn selbst berührt.

10. Im Falle eines Zwischenfalles, der einen Einfluss auf den mechanischen Zustand des Fahrrads hat, müssen sofort die Wartungsbeauftragten davon in Kenntnis gesetzt werden. Das Fahrrad unterliegt der Verantwortung des Benutzers, bis er es an einem Abstellplatz des Systems abgestellt oder der Stadtverwaltung oder dem mit der Abwicklung des Systems beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt hat.

11. Im Falle eines Verlustes, Raubes oder Diebstahls ist der Benutzer dazu verpflichtet, das Verschwinden des Fahrzeugs innerhalb eines Zeitraums von 8 Stunden bei der Guardia Civil oder der Ortspolizei anzuzeigen.

12. Sollte sich ein Diebstahl oder Raub des Fahrrads ereignen, muss die dieses benutzende Person innerhalb einer maximalen Frist von 16 Stunden ab dem Datum der Anzeige oder des sofort darauffolgenden Werktages eine Kopie der vorgelegten Anzeige mittels Gesuch aushändigen, das an die Concejalía de Medio Ambiente

(Stadtratsamt für Umwelt) von Vinaròs gerichtet ist. Sollte besagte Anzeige nicht vorgelegt werden, hat dies einen 6 Jahre langen Ausschluss sowie eine Geldstrafe, die als sehr schwer bezeichnet wird, zur Folge.

13. Der Benutzer ist gegenüber der Stadtverwaltung für den Verlust oder die Schäden verantwortlich, die an den Elementen des Systems während der Zeit, die zwischen der Entnahme und der Rückgabe des Fahrrads verläuft, verursacht werden.

14. Eine nicht gerechtfertigte Aufgabe des Fahrrads bringt den Ausschluss aus dem Service während eines Jahres sowie eine als sehr schwer bezeichnete Geldstrafe mit sich.

15. Der Benutzer hat die Pflicht, die Veränderung irgendeiner der im ANHANG I stehenden Daten mitzuteilen. Die Nichterfüllung kann zur Inaktivierung des Services und Ausschluss aus demselben führen.

16. Es kann um den freiwilligen Austritt aus dem Verleihsystem von Fahrrädern ersucht werden; hierfür ist es nur erforderlich, ein Schreiben mit der Bitte um Abmeldung zusammen mit der Abgabe des Identifizierungsausweises vorzulegen.

17. Wird der Service während eines ganzen Jahres nicht benutzt, wird der Benutzer automatisch abgemeldet.

18. Sollte ein Fahrrad nicht zurückgegeben werden, werden der Person, die als letzte Benutzerin des Verleihservice aufgeführt ist, zwei Aufforderungen zugestellt. Nach diesen beiden Aufforderungen wird der Inhaber zur Rückgabe des Fahrrads oder zur Bezahlung des geschätzten Wertes des Fahrzeugs aufgefordert.

19. In jedwedem Fall muss der Benutzer die Bedingungen der Benutzung und Pflichten beachten, die in den Dokumenten für den Beitritt und Austritt und in denen für die Benutzung des Services festgelegt sind.

#### **Artikel 10. Verbote**

1. Die Benutzung des Fahrrads ausserhalb der festgelegten Zeiten und Orte ist verboten.

2. Es ist verboten, dass der Benutzer Dritten das Fahrrad ausleiht, vermietet, abtritt oder jedwede andere Handlung der Verfügung über das Fahrrad oder den Geheimcode mit oder ohne Gewinnabsicht vornimmt.

3. Es ist verboten, das Fahrrad bei Wettbewerben jeder Art sowie auch an Orten wie Freitreppen, Garagenrampen, Fusswegen oder ähnlichem zu benutzen.

4. Es ist verboten, eine Demontage oder Veränderung am Fahrrad vorzunehmen.

5. Es ist verboten, das Fahrrad für andere Vorhaben als jene zu benutzen, die Gegenstand des Services sind und insbesondere für die Verwendung für Handels- oder Berufszwecke.

6. Dem Benutzer ist es verboten, mit dem Fahrrad jedwede Person, Tier oder Gegenstand zu transportieren, sowie auch fremde Elemente zu integrieren, die für diesen Zweck dienlich sind.

### **TITEL IV. SANKTIONSSYSTEM**

#### **Artikel 11. Allgemeine Grundlagen**

1. Das Sanktionssystem dieser Bestimmungen richtet sich nach den im Gesetz 30 vom 26. November 1992 über das Verfassungsrecht der Öffentlichen Verwaltungen, das Bestrafungsvorgehen und die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Grundlagen.

2. Ebenfalls finden die in Titel XI des Gesetzes 7 vom 2. April 1985 enthaltenen Bestimmungen Anwendung, die die Grundlagen für das lokale System und die Ausführungsnormen sowie diese Bestimmungen regeln.

#### **Artikel 12. Verstösse**

1. Die Nichterfüllung der Pflichten, Verbote und Erfordernisse, die in dieser Verordnung festgelegt sind, stellt einen verwaltungsmässigen Verstoss dar.

2. Die Verstösse werden nach den Bestimmungen der anzuwendenden staatlichen, autonomen und städtischen Gesetzgebung bestraft.

3. Die Verstösse werden als leichte, schwere und sehr schwere eingestuft.

#### **Artikel 13. Leichte Verstösse**

Als leichte Verstösse sind folgende zu verstehen:

1. Eine verspätete Rückgabe des Fahrrads, die nicht auf gerechtfertigte Ursachen zurückzuführen ist.

2. Eine Unterlassung des Abstellens des Fahrrads während der Zeit, die der Verleih währt, in strategischen, geeigneten oder sicheren Zonen, die nicht das Vorbeifahren behindert noch unsichere Situationen verstärkt.

3. Ein Unterlassen der Mitteilung bezüglich eines Wechels irgendeiner der persönlichen Daten des Benutzers an das Stadtratsamt für Umwelt der Stadtverwaltung.

#### **Artikel 14. Schwere Verstösse**

Als schwere Verstösse sind folgende zu verstehen:

1. Die Benutzung des Fahrrads ausserhalb der für seine Benutzung festgelegten Zonen.

2. Das Ausleihen des Fahrrads an Dritte.

3. Die Nichtbeachtung der für diese Art Fahrzeug festgelegten Verkehrsregeln.

4. Die Rückgabe eines Fahrrads, das sich in keinem guten Funktionszustand befindet oder schmutzig ist.

5. Die Unterlassung einer Mitteilung über jedwede Beschädigung, Zwischenfall oder Unfall, der sich während seiner Benutzung ereignet hat.

6. Die Beschädigung des Fahrrads, die es durch eine nicht korrekte Benutzung erleidet, unbeschadet davon, dass die Kosten, die sich aus der Reparatur des Fahrzeugs ergeben, übernommen werden müssen.

7. Die mehr als 12-stündige Verspätung der Rückgabe des Fahrzeugs.

8. Die Wiederholung des Auftretens von zwei leichten Fehlern innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

#### **Artikel 15. Sehr schwere Verstösse**

Als sehr schwere Verstösse sind folgende zu verstehen:

1. Die Benutzung des Fahrrads für gewinnbringende Zwecke, wobei seine Vermietung und/oder Verkauf und seine Benutzung für Handelszwecke, den Transport von Waren oder jedwede andere berufliche Nutzung ausdrücklich verboten sind.
2. Keine Anzeigenerstattung bei einem möglichen Diebstahl des Fahrrads.
3. Die Wiederholung des Auftretens von zwei schweren Fehlern innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.
4. Handlungen der Beschädigung der Einrichtungen und Serviceelemente.
5. Das Verlassen und der nicht gerechtfertigte Verlust des Fahrrads.
6. Das Unterlassen einer Anzeige über einen Verlust, Raub oder Diebstahl des Fahrrads innerhalb der hierfür festgelegten Fristen.
7. Das Unterlassen der Aushändigung an das Stadtratsamt für Umwelt der Anzeige über einen Verlust, Raub oder Diebstahl des Fahrrads innerhalb der festgelegten Fristen.

#### **Artikel 16. Strafen**

Nach dem vom Gesetz 57/2003 vom 18. Dezember 2003 zugefügten Titel führen die Verstösse gegen diese Verordnung zu den folgenden Strafen:

Leichte Verstösse, die bestraft werden mit einer Zeit- und/oder Geldstrafe bis zu 750 Euro.

Schwere Verstösse, die bestraft werden mit einer Zeit- und/oder Geldstrafe bis zu 1.500 Euro.

Sehr schwere Verstösse, die bestraft werden mit einer Zeit- und/oder Geldstrafe bis zu 3.000 Euro.

#### **Artikel 17. Verstösse und unabhängige Strafen und Prävalenz der von anderen sektorialen Systemen forderbaren Strafordnung**

1. Die für in dieser Verordnung für Verstösse auferlegten Strafen sind unabhängig von jenen, die anwendbar sind, wenn die Handlungen in die Verantwortung anderer, sektionsbedingter Verordnungen fallen.

2. Wenn die Handlungen, die Gegenstand von verwaltungsmässigen Bestrafungsvorgängen sind, eine strafrechtliche Bedeutsamkeit haben, verbleibt das verwaltungsmässige Vorgehen bis zur Entscheidung des strafrechtlichen Vorgangs in der Schwebe.

#### **Artikel 18. Zeitlich befristete oder vollständige Inaktivierung der Nutzung.**

Unabhängig von der Auflage der entsprechenden Strafen kann nach den folgenden Kriterien die zeitlich befristete oder vollständige Inaktivierung der Benutzung hinsichtlich des Services des Fahrräderverleihs erfolgen:

1. Im Falle einer Verspätung der Fahrradrückgabe oder des Versands der Mitteilung über die Beendigung des Verleihs wird je nach der Verzögerungszeit die Inaktivierung der Benutzung mit den folgenden Auswirkungen vorgenommen:

1.a) Wenn die Verspätung der Rückgabe des Fahrrads geringer als eine Stunde ist, oder wenn es in einer nicht erlaubten Zone abgestellt wird, dauert das Verbot einen Tag lang.

1.b) Wenn die Verspätung der Rückgabe des Fahrrads 1 bis 8 Stunden beträgt, dauert die Inaktivierung 2 Kalendertage lang.

1.c) Wenn die Verspätung der Rückgabe des Fahrrads nach Schluss des Services der Verleihpunkte erfolgt, beträgt die Inaktivierung 10 Kalendertage.

1.d) Wenn die Rückgabe des Fahrrads oder der Versand der zweiten Meldung 8 bis 24 Stunden nach dem Ausleihen erfolgt, beträgt die Inaktivierung einen Monat.

1.e) Wenn die Rückgabe des Fahrrads oder der Versand der zweiten Meldung später als 24 Stunden nach dem Ausleihen erfolgt, beträgt die Inaktivierung der Benutzung ein Jahr.

1.f) Im Falle einer Wiederholung und/oder Nichterfüllung von Artikel 16 kann die Inaktivierung vollständig und von unbestimmbarem Charakter sein.

2. Die Zeiträume der Inaktivierung sind volle Tage. Sie beginnen am darauffolgenden Tag nach der Verspätung des Fahrradausleihs.

3. Die Aufgabe des Fahrrads, das Fehlen einer Mitteilung oder eine verspätete Mitteilung jedweden Zwischenfalls bezüglich der Benutzung des Services und das Fehlen einer Anzeige bei der Polizei im Falle eines Diebstahls oder Raubes des Fahrrads führt zur Austrittserklärung aus dem städtischen Service des Fahrradverleihs.

4. Im Falle einer zeitlich beschränkten Inaktivierung erfolgt die Aktivierung automatisch nach Ablauf des die Benutzung des Services einschränkenden Zeitraums. Die vollständige Inaktivierung erfordert einen neuen Antrag des Beteiligten, um gegebenenfalls rehabilitiert zu werden, ohne dass der Zeitraum der Einschränkung für die Benutzung des Services geringer als der für den entsprechenden Verstoss festgelegte sein darf.

#### **Artikel 19. Datenschutz**

1. Die persönlichen Daten der Benutzer des Services sind Gegenstand einer Informatikbehandlung zu dem alleinigen Zweck, eine Beziehung zur Stadtverwaltung von Vinaròs als Folge der Anmeldung beim Service des Fahrradverleihs herzustellen.

2. Hinsichtlich besagter Daten kann der Inhaber die Rechte des Einwandes, Zugangs, Berichtigung und Annullierung nach den Bestimmungen des Gesetzes 15/1999 über den Schutz persönlicher Daten ausüben.

3. Der Benutzer übernimmt die Verantwortung dafür, dass alle mitgeteilten Daten genau sind und akzeptiert die Bedingungen dieser Verordnung.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNG.**

Diese Verordnung tritt nach vollständiger Veröffentlichung ihres Textes im Amtsblatt der Provinz Castellón und nach Ablauf des Zeitraums in Kraft, der in Artikel 70.2 des regulierenden Gesetzes über die Grundlagen der lokalen Regelung vorgesehen ist.